



---

**Kantonsrat**

Sitzung vom: 8. November 2011, vormittags

Protokoll-Nr. 443

Nr. 443

Postulat Britschgi Nadia und Mit. über die Streichung sämtlicher Leistungen an illegal anwesenden Ausländer behilfliche Organisationen (P 765). Erheblicherklärung

Im Namen des Regierungsrates ist Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf bereit, das am 9. November 2010 eröffnete Postulat von Nadia Britschgi, vertreten durch Marcel Omlin, über die Streichung sämtlicher Leistungen an illegal anwesenden Ausländer behilfliche Organisationen entgegenzunehmen. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

"Das Postulat verlangt, dass wir die Zusammenarbeit mit allen Organisationen, Hilfswerken, Verbänden und Firmen, welche den Aufenthalt illegal anwesender Ausländer erleichtern, aufkünden und sämtliche Leistungen einstellen. Im Fokus stehen insbesondere Organisationen, welche in ihren Broschüren und auf ihren Websites aktiv für ihre Dienstleistungsangebote, welche über den Legalitätsstatus hinausgehen, werben. Verlangt wird, dass sämtliche im Asyl- und Flüchtlingsbereich gesprochenen Staatsbeiträge entsprechend überprüft werden. Gegebenenfalls seien die gesprochenen Beiträge sofort zu künden und strafrechtliche Verfolgungen einzuleiten.

Wir teilen das Anliegen des Postulats, dass es keine staatliche Unterstützung für illegale Tätigkeiten geben darf. Dabei ist aber auch zu beachten, dass es sich bei den sogenannten Sans Papiers um Menschen handelt, die zwar illegal anwesend, aber keineswegs rechtlos sind. Und diese ihnen zustehenden Rechte gilt es durch den Rechtsstaat zu garantieren. Dabei ist es auch ein Unterschied, ob jemandem Hilfe zum Leben in der Illegalität angeboten wird oder Hilfe zur Legalisierung seines Aufenthaltsstatus. Zudem sind wir als Staat verpflichtet, die Menschenrechte zu respektieren und deren Einhaltung zu garantieren und dazu gehört auch die Pflicht, selbst illegal anwesenden Menschen Nothilfe, also Obdach und Nahrung zu gewähren.

Bei der Beurteilung eines Angebots muss also immer unterschieden werden zwischen humanitärer Hilfe an illegal Anwesende und illegalem Handeln von Helfenden.

Eine Umfrage bei allen Departementen nach "Formen der Zusammenarbeit mit Einrichtungen im Sinne des Postulats" hat ergeben, dass die Departemente entweder nicht betroffen sind, dass sie keine Formen der Zusammenarbeit mit Einrichtungen im Sinne des Postulats unterstützen oder nicht mit Organisationen zusammenarbeiten, welche zum Ziel haben, den Aufenthalt illegal anwesender Ausländer zu erleichtern. Und wenn die Zusammenarbeit mit der Caritas Luzern auf Grund Ihrer Mitgliedschaft im Verein "Sans Papiers" ein Dorn im Auge sein sollte, so ist dazu festzustellen, dass dieser Verein in seinen Statuten ausdrücklich festhält, dass er sich "an die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen" halte. Zudem hat die Caritas Luzern dem Vorsteher des Gesundheits- und Sozialdepartements gegenüber ausdrücklich bestätigt, dass sichergestellt sei, dass keine Gelder aus dem kantonalen Leistungsauftrag zur Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen für andere Aktivitäten verwendet würden.

Es ist bekannt, dass die meisten Sans Papiers schwarz (d.h. ohne fremdenpolizeiliche Bewilligung und ohne Sozialabzüge) oder grau (d.h. ohne fremdenpolizeiliche Bewilligung aber mit Sozialabzügen) arbeiten. Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) sieht in Artikel 13 Absatz 1 vor, dass Arbeitgeber, die wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung ihrer Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht

rechtskräftig verurteilt worden sind, von den zuständigen kantonalen Behörden während höchstens fünf Jahren von künftigen Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens ausgeschlossen werden oder es können ihnen während höchstens fünf Jahren Finanzhilfen angemessen gekürzt werden. Zudem führt das SECO eine Liste der Arbeitgeber, gegen die ein rechtskräftiger Entscheid über den Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens oder über die Kürzung von Finanzhilfen ergangen ist. Die Liste ist öffentlich zugänglich (Art. 13 Abs. 3 BGSA).

Da die im Postulat aufgezeichnete Form der Zusammenarbeit nicht besteht, kann sie nicht aufgekündigt werden. Das dahinterstehende Ziel, dass der Kanton keine derartigen Zusammenarbeiten eingehen soll, betrachten wir als Daueraufgabe. In diesem Sinn beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären."

Der Rat erklärt das Postulat erheblich.